

## Kommunalfinanzen

Alwin Baus

### Kommunale Schulden im Saarland 2003

**Mit den im Rahmen der Euro-Einführung beschlossenen sogenannten Maastricht-Kriterien wurde dem Thema "öffentliche Verschuldung" verstärkte und ständige Aufmerksamkeit zuteil. Im Vordergrund stehen dabei Bund und Länder, da sie für den Großteil der Schulden des öffentlichen Gesamthaushaltes verantwortlich sind. Die Verschuldungssituation der Kommunen stellt sich demgegenüber vergleichsweise unübersichtlich dar, was nicht nur in ihrer Vielzahl, sondern auch in den Besonderheiten ihrer haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen begründet liegt. Einen Überblick über Entwicklung und aktuelle Lage im Saarland gibt der nachfolgende Beitrag.**

#### Einführung

Um die Schuldenaufnahme unter Kontrolle zu halten, haben die meisten Länder in ihren Finanzverfassungen Hürden für die Kreditaufnahme errichtet und sie in ihrer Höhe limitiert. So dürfen in den Haushalten von Bund und Ländern in Deutschland die neuen Schulden grundsätzlich die Investitionsausgaben nicht übersteigen.

Zwei andere Obergrenzen wurden 1997 mit dem Europäischen Stabilitätspakt im Rahmen der Euro-Einführung beschlossen: Nach den sogenannten Maastricht-(Konvergenz-) Kriterien darf die

- Gesamtverschuldung maximal 60 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und die
- Neuverschuldung maximal 3 % des BIP betragen.

Deutschland als Hauptinitiator des Paktes und auch andere große Euro-Länder werden dieses Jahr das zweite Kriterium erneut nicht erfüllen. Die Öffentlichkeit schaut dabei vor allem auf den Bundeshaushalt. Aber auch die Länder haben 2003 mit der Ausweitung ihrer Verbindlichkeiten um fast 8 % erheblich zum Überschreiten der Defizitquote des öffentlichen Gesamthaushaltes in Deutschland beigetragen.

Schwieriger zu beobachten und zu beurteilen ist die Entwicklung der Kommunalschulden, was nicht nur in der - im Vergleich zu den staatlichen Haushalten - großen Anzahl der Gemeinden seinen Grund hat. In der nachfolgenden Darstellung der kommunalen Verschuldung im Saarland soll diese Problematik verdeutlicht werden.

#### (Haushalts-)rechtliche Rahmenbedingungen

Entsprechend dem im Grundgesetz verankerten zweistufigen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland bilden die Kommunen neben dem Bund und den Ländern keine gleichgestellte dritte Ebene, sondern gelten als Teil der Länder. Institutionelle Existenzberechtigung und -schutz der Kommunen werden aus Artikel 28 Grundgesetz abgeleitet, der auch die sogenannte kommunale Selbstverwaltung gewährleistet, das Recht der Gemeinden, "alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln", was "auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung" umfasst. Die nähere Ausgestaltung des Rechts der Kommunen obliegt den einzelnen Ländern.

Die verfassungsrechtlich inferiore Stellung der Kommunen hat u. a. zur Folge, dass ihnen im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren kein direktes Mitentscheidungsrecht zusteht, selbst nicht bei Gesetzen, die in erster Linie oder sogar ausschließlich sie betreffen. Auf Bundesebene sind sie darauf angewiesen, dass die jeweilige Landesregierung über den Bundesrat ihre Interessen mit vertritt. Hierin sehen die kommunalen Interessenvertreter immer wieder die Gefahr, dass sich Bund und Länder bei ihrer Kompromissuche auf Lösungen verständigen, deren Kosten und sonstigen negativen Konsequenzen in erster Linie die Kommunen zu tragen haben<sup>1)</sup>.

Während Bund und Länder nach Artikel 109 Grundgesetz "in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig" sind, gilt dies für die Kommunalhaushalte nicht bzw. nur in eingeschränktem Maße. So bilden auf der Einnahmesei-

1) Die kommunalen Interessenvertretungen fordern deshalb die Einführung des sogenannten Konnexitätsprinzips, wonach Aufgaben- auch entsprechende Finanzzuweisungen zur Folge haben müssen, oder in umgangssprachlicher Kurzform: wer bestellt, soll auch bezahlen.

te die Schlüsselzuweisungen des Landes die nach den Steuern zweitwichtigste Einnahmequelle der Gemeinden und Gemeindeverbände(Gv.); in ihrer Höhe bestimmt werden sie vom Land durch Festlegung eines Prozentsatzes an seinen Steuereinnahmen. Auf der Ausgabenseite sind die sogenannten Pflichtaufgaben zu nennen, die die Kommunen aufgrund Landes- oder bundesgesetzlicher Regelungen wahrzunehmen haben. Die gesamte kommunale Finanzwirtschaft unterliegt zudem insoweit der formalrechtlichen Kontrolle des Landes, als die Gemeinden/Gv. ihre Haushaltspläne bzw. -satzungen nach Erlass der Kommunalaufsicht vorzulegen haben und einer Genehmigung für die darin veranschlagten Kredite bedürfen.

Nach § 83 KSVG<sup>2)</sup> darf eine Gemeinde grundsätzlich "Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre". D.h., es gilt die absolute Subsidiarität der Kreditaufnahme bei der Einnahmebeschaffung, Kredite sollen die letzte Finanzierungsmöglichkeit darstellen. Die Kommunalhaushalte sind in Verwaltungs- und Vermögenshaushalt unterteilt; Kredite dürfen "nur im Vermögenshaushalt und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden" (§ 92 KSVG). Dagegen darf die Deckung eines Defizits im Verwaltungshaushalt, also die Finanzierung von laufenden Ausgaben, nicht über eine Schuldenaufnahme erfolgen. Die Aufsichtsbehörde unterstellt bei ihrer Genehmigung das Gesamtdeckungsprinzip, weshalb nur die Angemessenheit des Gesamtbetrages der geplanten Neuverschuldung in Frage steht, nicht aber jeder einzelne Kredit überprüft und den einzelnen Investitionsvorhaben zugeordnet werden muss. Die Genehmigung "ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen" (§ 92 KSVG).

Vermieden werden soll auf diese Weise, dass der zu leistende Schuldendienst in den künftigen Haushaltsjahren zu einer übermäßigen Belastung wird und die Finanzierung der sonstigen laufenden Ausgaben der Kommunen gefährdet.

Unter Kommunalschulden im traditionellen Sinn versteht man die investitionsinduzierten Kredite in den Haushalten der Gemeinden/Gv. In der Praxis handelt es sich dabei um langfristige Verbindlichkeiten, die die Kommunen gegenüber ihren Sparkassen und anderen inländischen Banken eingegangen sind.

Zu den Kommunalschulden können daneben aber auch die sogenannten Kassenkredite und die Schulden der wirtschaftlichen Unternehmen im Eigentum der Kommunen gezählt werden.

Kassenkredite dürfen die Gemeinden - im Rahmen der in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstgrenzen - nur aufnehmen, um in Überbrückung vorübergehender Liquiditätsengpässe ihre Ausgaben rechtzeitig leisten zu können. Bei Kassenkrediten handelt es sich um Kontokorrentkredite, also kurzfristige Überziehungen des laufenden Kontos, die bei temporären Friktionen im Einnahmееingang die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde sicherstellen sollen. Eine anhaltende Änderung des Vermögensstatus sollte mit ihnen nicht verbunden sein.

Die Kommunen besitzen ein eingeschränktes Recht zur wirtschaftlichen Betätigung und können zu diesem Zweck Eigenbetriebe oder rechtlich selbständige Gesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen. Voraussetzung ist u.a., dass "der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt" und es in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Gemeinde steht (§ 108 KSVG). Die i.d.R. kaufmännisch buchenden Wirtschaftsunternehmen sind aus dem Haushalt der Gemeinde ausgegliedert, verbucht werden dort nur noch die Zu- und Abführungen von bzw. an die Unternehmen. Die Kredite der ausgelagerten Einrichtungen werden von diesen selbst direkt am Kreditmarkt oder aber über ihre Eigerkommune aufgenommen. Unabhängig von den haftungs- und genehmigungsrechtlichen Unterschieden erscheint es sachlich angebracht, in beiden Fällen diese Schulden der Gemeinde zuzurechnen.

### Schuldenstatistiken

Die Schulden der Gemeinden/Gv. werden in einer jährlichen Erhebung zum 31.12. erfragt; neben den nach Gläubigergruppen unterteilten Angaben zum Schuldenstand werden auch die zugehörigen Stromgrößen - also Schuldenaufnahme, unterteilt nach Laufzeiten, und Tilgungen sowie sonstige Zu- und Abgänge - und die Fälligkeiten erhoben. Gegenstand der Nachweisung sind die Kommunalschulden im traditionellen Sinn, die auch als fundierte Schulden bezeichnet werden. Sie umfassen sowohl die Schulden am Kreditmarkt als auch die bei anderen öffentlichen Haushalten.

Der Jahresendstand der Kassenkredite ist von den Gemeinden nur nachrichtlich zu melden. Dies galt lange Zeit auch für die Schulden ihrer Eigenbetriebe. Erst Anfang der neunziger Jahre wurde in Reaktion auf die zunehmenden, alle Aufgabenbereiche betreffenden Haushaltsauslagerungen - vielfach war von "Budgetflucht" die Rede - mit dem neuen Finanz- und Personalstatistikgesetz<sup>3)</sup> eine eigenständige Schuldenstatistik für

2) Kommunalselbstverwaltungsgesetz - KSVG - vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Oktober 2003 (Amtsblatt 2004 S. 594). 3) FPStatG vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2 119).

die Eigenbetriebe und die sonstigen ausgegliederten öffentlich bestimmten Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) eingeführt, die erstmals für 1996 durchgeführt werden konnte.

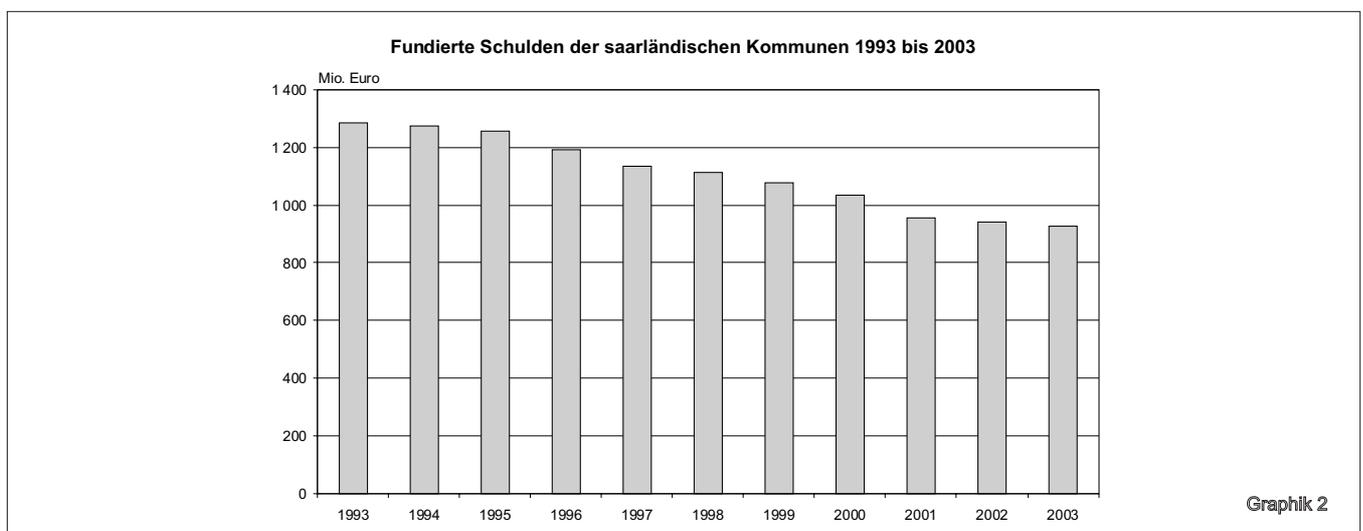
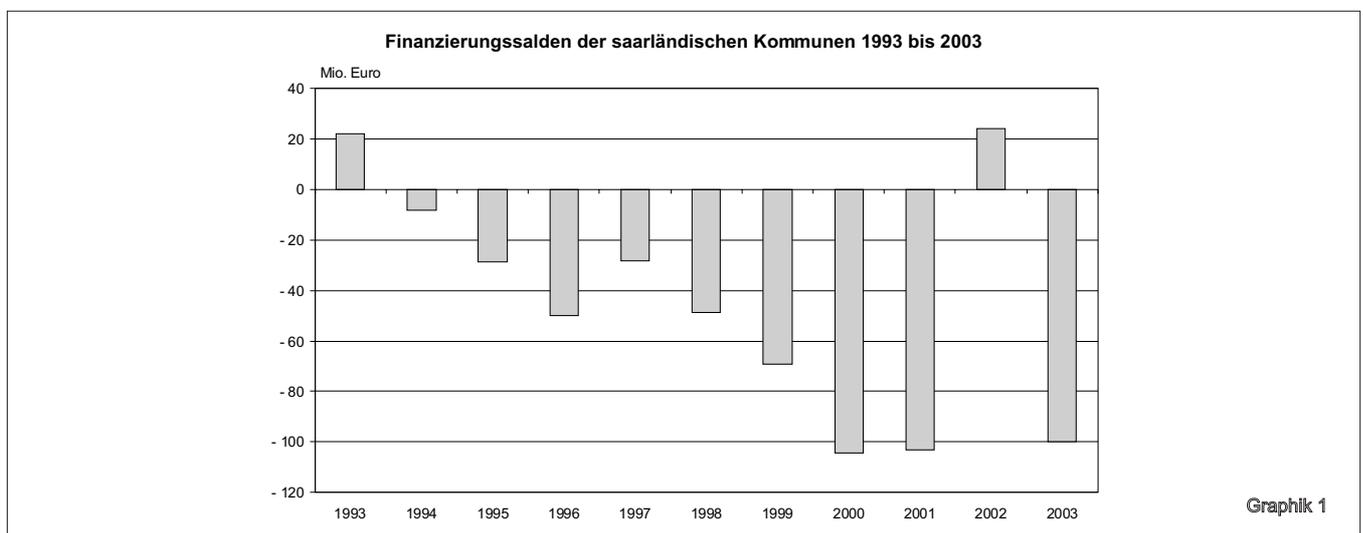
Nach Gläubigergruppen grob gegliederte Angaben zu den Schuldenbewegungen - Schuldenaufnahmen als Einnahmen, Tilgungen als Ausgaben - können daneben den sonstigen Finanzstatistiken der öffentlichen Haushalte entnommen werden und ermöglichen, auch unterjährig, eine näherungsweise Fortschreibung des Schuldenstandes.

### Schulden der Kommunen

Die dramatische Finanzlage der saarländischen Kommunen veranschaulicht Graphik 1, in der ihre jährlichen Finanzierungssalden seit 1993 dargestellt sind. In 9 der 11 betrachteten Jahre schloss für die Gesamtheit der Gemeinden/Gv. im Saar-

land das Haushaltsjahr mit einem Defizit ab, d.h. die bereinigten<sup>4)</sup> Einnahmen reichten nicht zur Deckung der entsprechenden Ausgaben aus. Immer häufiger - in fünf der letzten 6 Jahre - klappte dabei schon eine Lücke bei der Finanzierung der Ausgaben in der laufenden Rechnung, was u.a. bedeutet, dass keinerlei freie Mittel zur Investitionsfinanzierung zur Verfügung standen.

Der Haushaltsausgleich erfolgt über die periodenübergreifenden sogenannten besonderen Finanzierungsvorgänge, zu denen auf der Einnahmeseite die Schuldenaufnahme am Kreditmarkt, die Entnahme aus Rücklagen und die Überschüsse aus Vorjahren zählen. Ihnen auf der Ausgabenseite gegenüber stehen die Tilgungen von Kreditmarktschulden, die Zuführungen an Rücklagen und die Deckung von Vorjahresfehlbeträgen.



4) Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen und um Zahlungen von Gemeinden/Gv.; hier ohne Berücksichtigung der besonderen Finanzierungsvorgänge.

Überschüsse aus Vorjahren - sie werden nach Haushaltsabschluss in die Rücklage eingestellt - gab es nur in zwei der elf Jahre, und sie fielen vergleichsweise gering aus. Auch aus der Zeit davor standen den saarländischen Kommunen keine Rücklagen in einem Umfang zur Verfügung, der auch nur annähernd zur aufgezeigten Investitionsfinanzierung bzw. zum Haushaltsausgleich über mehrere Jahre ausgereicht hätte.

Vor diesem Hintergrund wäre also zu erwarten gewesen, dass die Städte und Gemeinden ihre Investitionen verstärkt - und soweit genehmigungsfähig - über Kredite finanziert haben, ihre Schulden also deutlich angestiegen sind. Tatsächlich war jedoch das Gegenteil zu beobachten. Die fundierten Schulden der saarländischen Kommunen sind kontinuierlich und insgesamt um über ein Viertel von 1,3 Mrd. EUR (31.12.92) auf 926 Mio. EUR (Ende 2003) zurückgegangen; dies entspricht einer durchschnittlichen Abnahme von 3 % pro Jahr.

Bei der näheren Untersuchung, wie diese Entwicklung der fundierten Schulden zur skizzierten Haushaltssituation in Einklang zu bringen ist, zeigt sich zunächst, dass es sich bei über einem Drittel des Schuldenrückganges - 139 Mio. EUR der insgesamt 371 Mio. EUR - nicht um einen echten Schuldenabbau in dem Sinne handelt, dass die Verbindlichkeiten getilgt wurden, sondern dass diese Beträge lediglich aus den Haushalten der Kommunen ausgelagert und FEU übertragen wurden. Allerdings wurde nur 1993 ein ansonsten sich ergebender Schuldenanstieg dadurch verhindert; in den meisten Jahren wurde dagegen der ohnehin stattfindende Rückgang durch diese Transaktionen nur verstärkt.

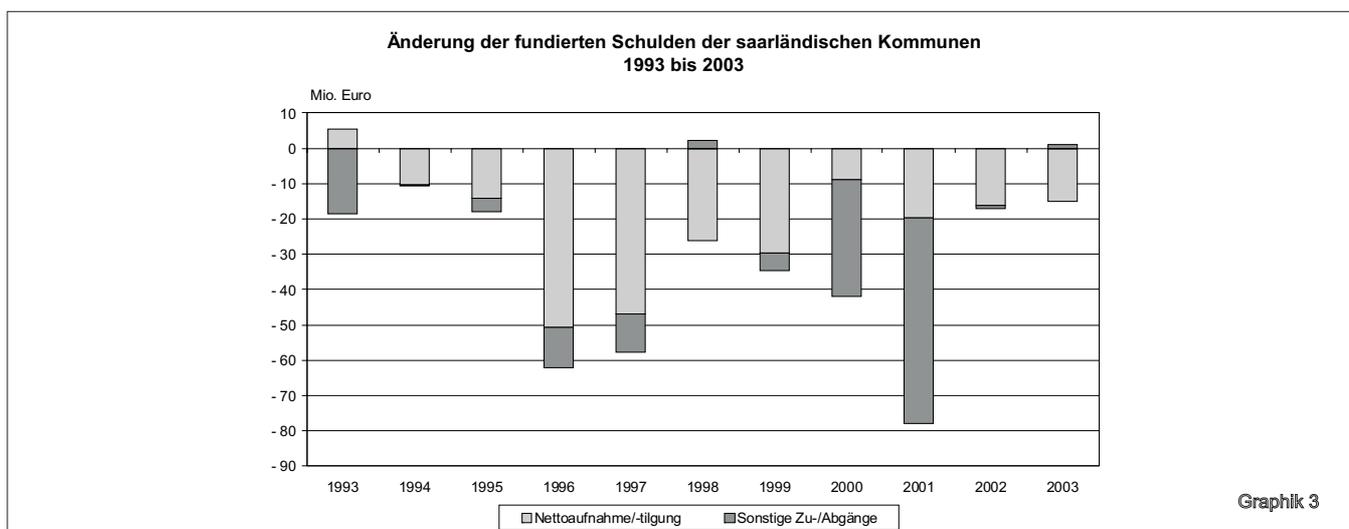
Da somit alle "normalen" Mittel zum Haushaltsausgleich offenbar nicht genutzt wurden bzw. nicht genutzt werden konnten, verbleibt als letztmögliche Erklärung, wie die Einnahmelücke bzw. der Ausgabenüberschuss - zumindest vorüberge-

hend<sup>5)</sup> - gedeckt worden sein könnte, der Rückgriff auf Kassenkredite, obwohl deren Aufnahme, wie oben angeführt, nur zur Vermeidung vorübergehender Liquiditätsengpässe, nicht aber zur Finanzierung dauerhafter Haushaltsdefizite erlaubt ist. Eigentlich sollten diese daher in ihrer Höhe abhängig vom Volumen der Zahlungseingangsfriktionen sein und ggf. zwar großen Schwankungen im Jahresverlauf unterliegen, sich im Durchschnitt der Jahre aber als relativ stabil erweisen. Dem widerspricht ihre Entwicklung bei den saarländischen Kommunen jedoch eindeutig und bestätigt damit die vermutete Zweckentfremdung der Kassenkredite. Seit 1993 sind sie ständig - im Jahresmittel um 23 % - angestiegen und schließen immer dichter zum Wert der fundierten Schulden auf; zum Jahresende 2003 betragen sie 838 Mio. EUR.

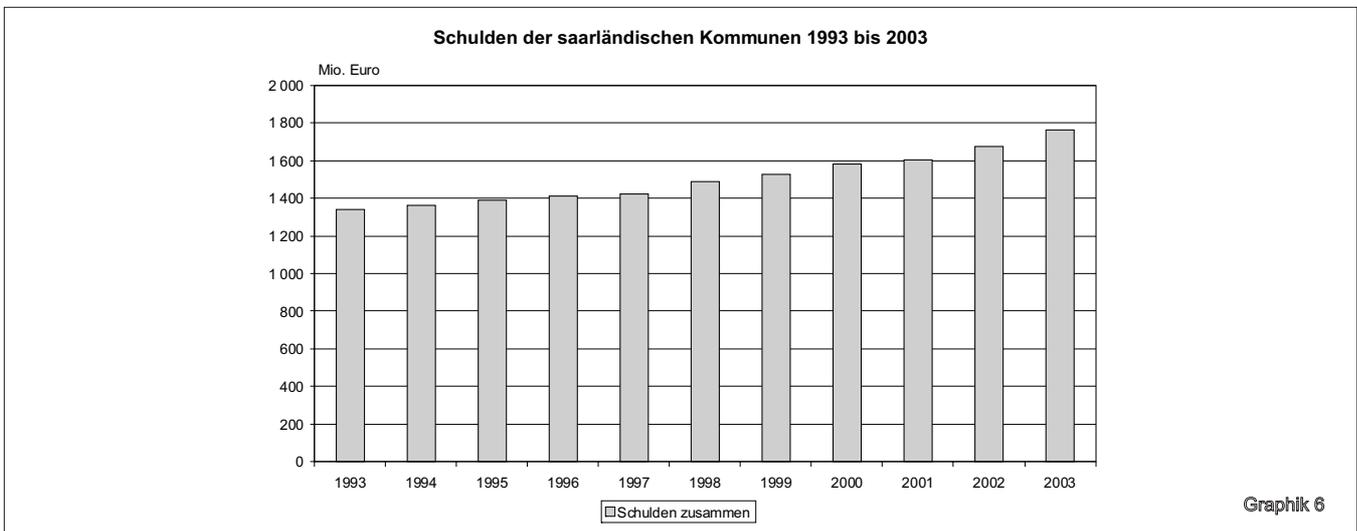
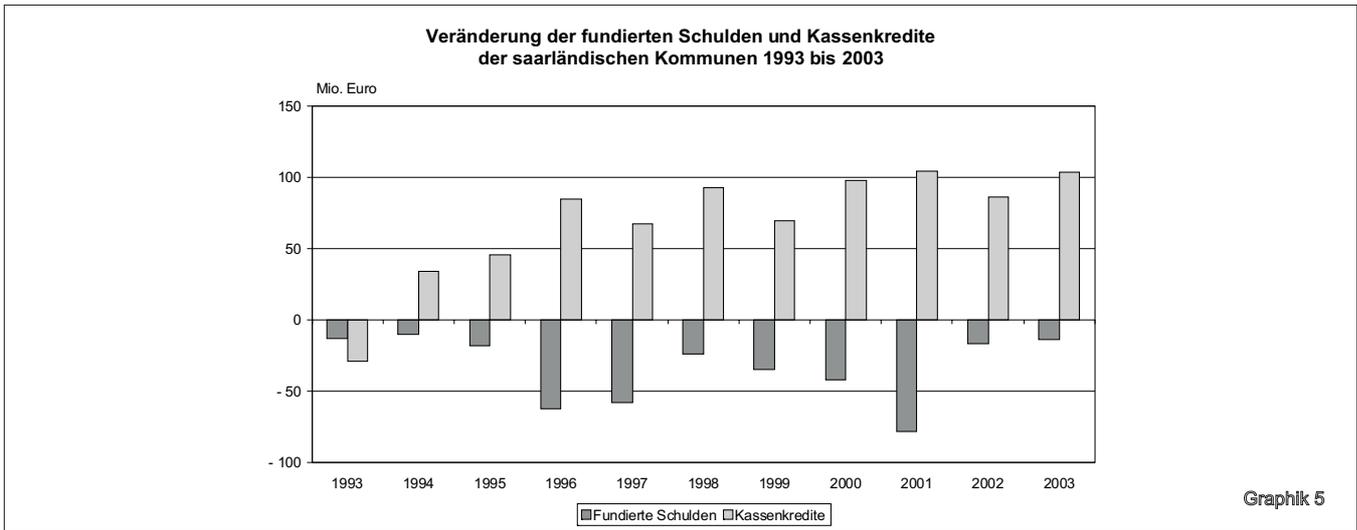
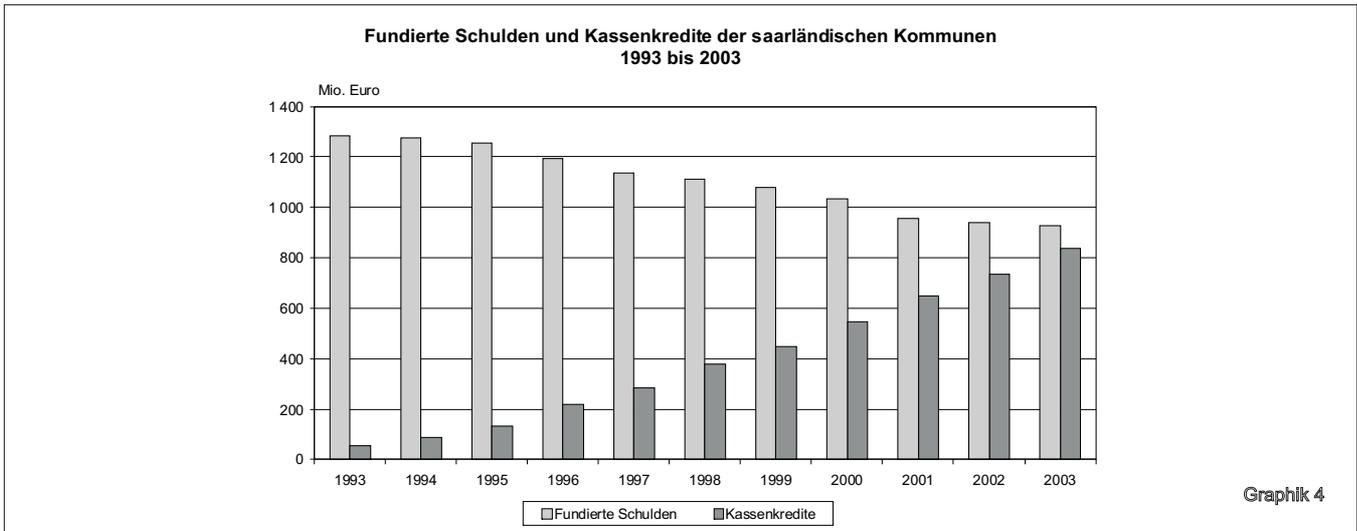
Es zeigt sich, dass seit 1994 der Rückgang bei den fundierten Schulden durch den Anstieg der Kassenkredite immer deutlich überkompensiert wurde. Insgesamt steht der Abnahme von 371 Mio. EUR bei den fundierten Schulden eine mehr als doppelt so starke Zunahme von 755 Mio. EUR bei den Kassenkrediten gegenüber.

Addiert man beide Schuldenarten, ergibt sich deshalb ein ganz anderes Bild der kommunalen Schuldenbelastung, das besser zur Haushaltssituation passt. Der zusammengefasste Schuldenberg ist stetig, im Jahresdurchschnitt um 2,3 %, angewachsen und steuert scheinbar unaufhaltsam der 2 Mrd. Euro-Grenze zu.

Neben der insgesamt erreichten Schuldenhöhe rührt die besondere Brisanz der Entwicklung daher, dass mit den Kassenkrediten immer mehr laufende, konsumtive Ausgaben schuldenfinanziert werden, denen kein Vermögenszuwachs gegenübersteht. Auch wenn die Kommunen überall zu dieser Notlösung greifen und die Kassenkredite deshalb bundesweit



5) Durch die Mittelbeschaffung über Kassenkredite wird die Finanzierung des Defizits in das nächste bzw. in die nächsten Haushaltsjahre hinausgeschoben, indem als Gegenbuchung auf der Ausgabenseite die Position Deckung von Vorjahresfehlbeträgen entsprechend erhöht wird.



stark angestiegen sind, erscheint die Lage im Saarland doch besonders ernst, weil mit Abstand nirgendwo sonst den Kassenkrediten ein solch dramatisches Gewicht zukommt.

## Kommunale Verschuldung

In gesamtwirtschaftlicher Betrachtungsweise, die auch den Maastricht-Kriterien zugrunde liegt, stellt es lediglich einen rechtlich-organisatorischen Unterschied dar, ob eine Aufgabe direkt durch die Kommune wahrgenommen wird oder ob sie ausgegliedert und einem öffentlichen FEU übertragen worden ist. Es bleibt in jedem Falle eine öffentliche Aufgabe und die damit verbundenen, aus den Kernhaushalten ausgelagerten Finanzen und Schulden sind der jeweiligen öffentlichen Haushaltsebene zuzurechnen<sup>6)</sup>. Zur Vervollständigung des Bildes der kommunalen Verschuldung müssen deshalb auch die Verbindlichkeiten der Eigenbetriebe und der anderen FEU im Besitz der Gemeinden/Gv. betrachtet werden.

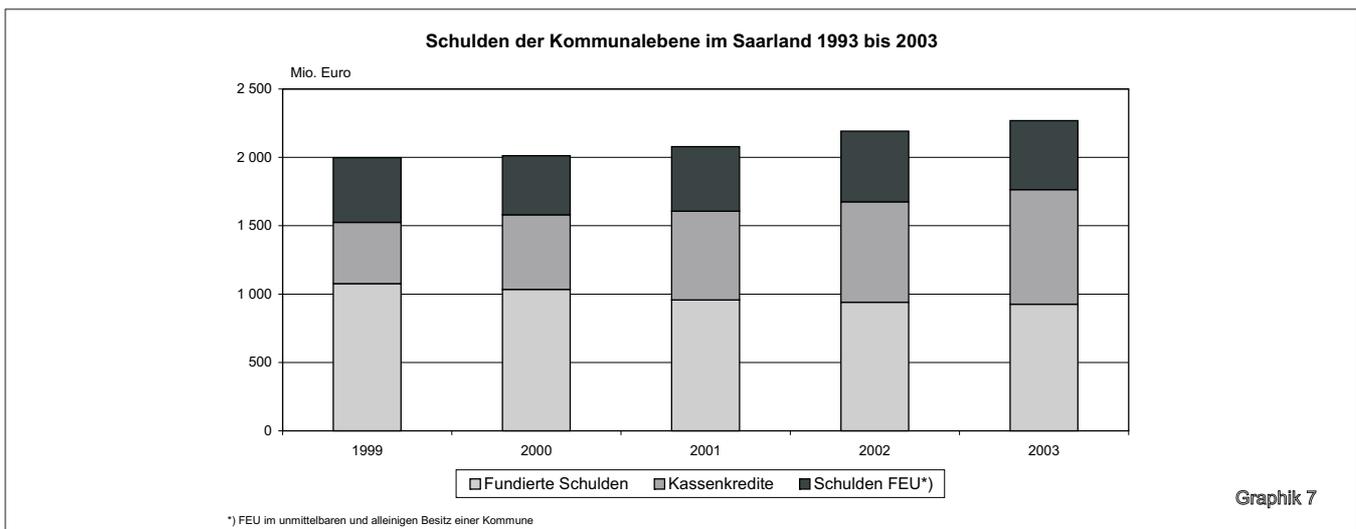
Nachgewiesen werden im Rahmen dieses Beitrages allerdings nur die Schulden der FEU, die sich im alleinigen, unmittelbaren Eigentum einer Gemeinde/Gv. befinden; abkürzend soll im Folgenden von "Eigenbetrieben und -gesellschaften" gesprochen werden. Negativ abgegrenzt bedeutet dies, es fehlen all jene FEU, an denen eine Kommune zusammen mit einer oder mehreren anderen öffentlichen oder privaten Stellen beteiligt ist<sup>7)</sup> sowie alle ihre mittelbaren Beteiligungen. Darunter sind die FEU zu verstehen, die sich als Tochtergesellschaften wiederum im alleinigen oder teilweisen Eigentum von direkt der Kommune gehörenden FEU befinden.

Die Berücksichtigung aller ausgelagerten Einheiten scheitert daran, dass aus der Schuldenstatistik Angaben nur für die

FEU zur Verfügung stehen, an denen die öffentliche Hand mehrheitlich, d.h. in der Summe aus un- und mittelbarer Beteiligung zu mehr als 50 %, am Kapital oder Stimmrecht beteiligt ist. Für Minderheitsbeteiligungen fehlen dagegen entsprechende Daten. Bei mehrheitlich öffentlichen, aber gemischten oder mittelbaren Beteiligungen unterbleibt die Zusammenführung mit den Schuldendaten der Eignerkommunen dagegen nicht aus Gründen der Datenverfügbarkeit, sondern wegen des unverhältnismäßig großen Aufbereitungsaufwandes<sup>8)</sup>. Mit der Nichtberücksichtigung der genannten Einheiten entgeht man unter Inkaufnahme einer gewissen Untererfassung der kommunalen Wirtschaftstätigkeit auch dem grundsätzlichen Streit darüber, ob bzw. inwieweit in diesen Fällen der öffentliche Besitz- oder Stimmenanteil auch den tatsächlichen öffentlichen Einfluss auf das Unternehmen widerspiegelt und ob bzw. inwieweit eine darauf basierende Zurechnung und Aufteilung der FEU-Finanzen auf die Eigner gerechtfertigt erscheint.

Eine weitere Einschränkung ergibt sich hinsichtlich der Schuldenkategorien. Einbezogen werden nur die Kreditmarktschulden der FEU; der Verzicht auf ihre Schulden bei öffentlichen Haushalten ist allerdings quantitativ weitaus weniger bedeutend, da diese zu rund 90 % gegenüber den Eignerkommunen bestehen und insoweit also ohnehin Doppelzählungen darstellen würden.

Mit den Schulden der Eigenbetriebe und -gesellschaften steigt die Verschuldung der Kommunalebene im Saarland um rund eine halbe Milliarde EUR an. Graphik 7 stellt die Entwicklung der letzten 5 Jahre dar. Aufgrund der oben gemachten Einschränkungen sind die Werte als Untergrenze der kommunalen Verschuldung anzusehen.



6) Dieser Problematik sollte auch bei zwischengemeindlichen (Kosten-)Vergleichen Rechnung getragen werden. 7) Auch die entsprechenden -kameral oder kaufmännisch buchenden - Zweckverbände fehlen. 8) Die Schulden der öffentlichen FEU werden in einer - im Vergleich zur Schuldenstatistik der Gemeinden - komprimierten Form erhoben. Die Zusammenführung der Schuldendaten von FEU und Kommunen setzt die Verknüpfung beider Datenbestände über eine Eigner- und Beteiligungsdatei voraus, die das heterogene und komplexe Beteiligungsgeflecht, das zwischen den Gebietskörperschaften und ihren verselbständigten Einrichtungen, aber auch zwischen den öffentlichen Gesellschaften untereinander besteht, widerspiegelt. Insbesondere bei mittelbaren, über mehrere Stufen reichenden Beteiligungsverhältnissen gestaltet sich diese Zusammenführung sehr schwierig und aufwändig.

## Einzelergebnisse 2003

Das bisher skizzierte Bild der kommunalen Verschuldung hat den Charakter einer Durchschnittsbetrachtung und kann daher nur als Bezugsrahmen zur relativen Beurteilung der Schul-

densituation der einzelnen Kommune dienen. Nachfolgende Tabelle stellt dar, wie sich zum Jahresende 2003 die insgesamt der jeweiligen Kommune zuzurechnenden Schulden auf die angesprochenen Schuldenkategorien verteilen.

### Kommunale Schulden am 31.12.2003

Gemeinde/Gv.	Schulden der Kommune		Kreditmarktschulden der FEU <sup>1)</sup>		Summe der Schulden [Sp.(1+2+3)]
	Fundierte Schulden	Kassenkredite	zusammen	dar.: Eigenbetriebe	
1 000 EUR					
Stadtverband Saarbrücken	16 489	17 600	58	58	34 147
Saarbrücken	186 765	455 420	152 938	29 174	795 123
Friedrichsthal	8 359	15 000	4 582	4 582	27 941
Großrosseln	1 675	1 365	2 279	2 279	5 319
Heusweiler	13035	9 624	-	-	22 659
Kleinblittersdorf	6 123	17 089	19 568	19 568	42 780
Püttlingen	10 713	-	7 365	7 365	18 078
Quierschied	8 308	20 800	684	684	29 792
Riegelsberg	8 630	218	2 263	2 263	11 111
Sulzbach	7 122	10 861	6 846	6 846	24 829
Völklingen	22 792	31 113	37 978	23 317	91 883
Landkreis Merzig-Wadern	26 150	3 950	-	-	30 100
Beckingen	3 063	-	503	503	3 566
Losheim am See	8 141	9 100	9 179	9 179	26 420
Merzig	19 543	6 389	9 800	-	35 732
Mettlach	8 552	6 150	5 214	3 988	19 916
Perl	6 096	-	1 540	1 540	7 636
Wadern,Stadt	12 062	-	6 598	6 598	18 660
Weiskirchen	2 428	8 000	3 530	3 530	13 958
Landkreis Neunkirchen	20 617	7 160	-	-	27 777
Eppelborn	11 528	2 021	1 521	1 521	15 070
Illingen	14 496	-	4 496	4 496	18 992
Merchweiler	7 704	1 000	2 485	2 485	11 189
Neunkirchen	35 131	2 000	13 939	13 939	51 070
Ottweiler	6 944	3 000	12 059	12 011	22 003
Schiffweiler	17 510	10 213	13 411	13 411	41 134
Spiesen-Elversberg	15 284	-	-	-	15 284
Landkreis Saarlouis	32 551	973	27	-	33 551
Dillingen	14 843	5 000	5 081	5 081	24 924
Lebach,Stadt	15 939	18 000	-	-	33 939
Nalbach	915	-	995	995	1 910
Rehlingen-Siersburg	4 933	2 780	3 012	2 194	10 725
Saarlouis	46 769	-	-	-	46 769
Saarwellingen	8 476	-	1 364	1 302	9 840
Schmelz	13 840	10 000	17 111	17 111	40 951
Schwalbach	11 140	-	10 048	7 441	21 188
Überherrn	7 689	4 000	3 482	3 482	15 171
Wadgassen	8 390	7 158	7 967	7 967	23 515
Wallerfangen	2 278	6 200	2 009	2 009	10 487
Bous	4 682	9 578	4 166	4 166	18 426
Ensdorf	1 663	7 104	1 191	1 191	9 958
Saarpfalz-Kreis	39 936	4 000	-	-	43 936
Bexbach	12 209	15 000	13 634	11 784	40 843
Blieskastel	19 548	16 661	2 245	-	38 454
Gersheim	4 610	9 510	4 149	4 149	18 269
Homburg	54 328	31 000	27 184	27 118	112 512
Kirkel	9 020	2 400	3 613	3 613	15 033
Mandelbachtal	11 081	6 000	-	-	17 081
St. Ingbert	19 272	-	27 520	16 323	46 792
Landkreis St. Wendel	24 273	-	6 050	6 050	30 323
Freisen	5 980	6 819	2 780	2 780	15 579
Marpingen	5 416	6 200	3 370	3 370	14 986
Namborn	4 629	10 500	1 823	1 823	16 952
Nohfelden	5 432	7 310	2 876	2 876	15 618
Nonnweiler	5 382	1 000	2 780	2 780	9 162
Oberthal	5 025	-	2 459	2 459	7 484
St. Wendel	10 874	13 402	15 662	15 662	39 938
Tholey	9 691	-	12 174	11 984	21 865
<b>Saarland</b>	<b>926 074</b>	<b>838 668</b>	<b>503 608</b>	<b>335 047</b>	<b>2 268 350</b>
- in EUR pro Einwohner	871	789	474	315	2 134

1) FEU im unmittelbaren und alleinigen Besitz einer Kommune.

Es zeigt sich, dass, offensichtlich unabhängig von Größe, Wirtschaftskraft und sonstigen Unterschiedsfaktoren der Kommunen, die Kassenkredite nahezu überall eine bedenkliche Höhe erreicht haben. Bei mehr als einem Drittel (20) der Gemeinden übersteigen sie sogar bereits mehr oder minder deutlich die fundierten Schulden. Weiterhin zeigt sich, dass einige Kommunen offensichtlich den Großteil ihrer Investitionen nicht mehr über den Gemeindehaushalt, sondern über ihre ausgegliederten FEU abwickeln. Bei 12 Gemeinden liegen jedenfalls die Kreditmarktschulden ihrer Eigenbetriebe und -gesellschaften über den eigenen fundierten Schulden.

Auf das beliebte Ranking anhand des Pro-Kopf-Wertes soll an dieser Stelle bewusst verzichtet werden; wie die fürs Saarland insgesamt ausgewiesenen Werte jedoch andeuten, wären je nach gewählter Schuldenabgrenzung wohl recht unterschiedliche Ergebnisse zu erwarten.

### **Schlussbemerkung**

Die anhaltende Finanzmisere der saarländischen Kommunen hat einen gefährlichen Anstieg ihrer Verschuldung zur Folge, auch wenn dies auf den ersten Blick nicht erkennbar wird. Die aus der Not geborene Verwendung von Kassenkrediten zur Defizitabdeckung und die Investitions- und damit verbundene Schuldenverlagerung auf ausgegliederte FEU verschleiern den Sachverhalt. Der anstehende Übergang von der Kameralistik zur Doppik, dem kaufmännischen Buchführungswesen, wird die Finanzprobleme nicht lösen; ihre Darstellung sollte sich aber, u.a. mit der Möglichkeit, dann für die Kommunen und ihre FEU - wie für privatwirtschaftliche Konzerne - eine konsolidierte Gesamtbilanz aufstellen zu können - zumindest damit verbessern lassen.